

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 13/06 S

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die weitere Rechtsverfolgung gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Oktober 2006 - L 7 SO 2632/06
PKH-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Das Rechtsmittel der Kläger gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Beschluss vom 30. Oktober 2006 die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. April 2006, mit dem der Antrag der Kläger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss haben die Kläger "das notwendige Rechtsmittel" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beantragen, ihnen für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die weitere Rechtsverfolgung - anders als in § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung gefordert - keine Aussicht auf Erfolg bietet. Der angegriffene Beschluss des LSG kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG). Das gleichwohl eingelegte Rechtsmittel ist als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

